



**Verein für Bewegungsspiele 1967
Mosbach-Waldstadt e.V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Strafen	4
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beiträge	6
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Vorstandschaft	8
§ 11	Ehrenrat	9
§ 12	Abteilungen	10
§ 13	Kassenprüfer	11
§ 14	Protokolle	11
§ 15	Vereinsordnungen	12
§ 16	Haftung	12
§ 17	Datenschutz im Verein	13
§ 18	Auflösung	13
§ 19	Schlussbestimmung	14
§ 20	Inkrafttreten	14



§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verein für Bewegungsspiele 1967 Mosbach-Waldstadt".
2. Der Verein wurde am 16. September 1967 gegründet und hat seinen Sitz in Mosbach-Waldstadt.
3. Die Vereinsfarben sind weiß-grün.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen.
5. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gilt als Gerichtsstand Mosbach.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung und Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Neutralität ausgeübt.
5. Bei den in der Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. aktiven Mitgliedern
 - 1.2. passiven Mitgliedern
 - 1.3. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
 - 1.4. Fördermitgliedern
 - 1.5. Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind dazu berechtigt, das Sportangebot des Vereins zu nutzen.
3. Passives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die passiven Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Sie sind lediglich nicht dazu berechtigt, das Sportangebot des Vereins zu nutzen.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die passiven Mitglieder. Grundsätzlich können auch die unter Nr.1.1 und 1.5 des §3 genannten Mitglieder noch zusätzlich Fördermitglieder des Vereins oder in einer Abteilung werden.
6. Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den

gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung durch den Gesamtvorstand abgelehnt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung durch das Mitglied verbunden.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der in der Beitragsordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Strafen

1. Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der einschlägigen Anweisungen, Haus-, Platz- und Hallenordnungen zu benutzen (außer passive Mitglieder und Fördermitglieder);
 - 1.2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Kinder und Jugendliche nur insoweit als gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen;
 - 1.3. an Mitgliederversammlungen (siehe §9) teilzunehmen; volljährige Mitglieder können in Mitgliederversammlungen gewählt werden;
 - 1.4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.
2. Mitglieder haben die Pflicht:
 - 2.1. die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten;
 - 2.2. die Beiträge, Gebühren, Umlagen, Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge zu leisten;
 - 2.3. Schadensersatz für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu leisten;
 - 2.4. sich an Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandschaft zu halten;
 - 2.5. die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigen könnte;

- 2.6. die Änderung ihrer Anschrift, ggf. E-Mail Adresse und der Bankverbindung unverzüglich der Vorstandschaft mitzuteilen.
3. Mitglieder, die den maßgeblichen Bestimmungen der Vereinssatzung nicht nachkommen, unterliegen folgenden Strafen:
 - 3.1. Verweis;
 - 3.2. Ausschluss.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Austritt (Kündigung): Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich; er ist bis spätestens 30. September durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen von der Einhaltung der Kündigungsfrist befreien.
 - 1.2. Tod
 - 1.3. Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere: grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der Sollstärke auf Antrag von Organen des Vereins.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung bzw. Übergabe beim Ehrenrat Widerspruch einlegen; dieser entscheidet dann endgültig.
 - 1.4. Auflösung des Vereins
2. Jedes Mitglied, das ausscheidet, verliert alle Rechte und Ansprüche an den Verein, bleibt jedoch für unerfüllte Verpflichtungen und für dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und Aufnahmegebühren der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag wird in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres fällig.
3. Zusatzbeiträge, Kursgebühren, sonstige Gebühren, Umlagen, Aufnahmegebühren, die nur für einzelne Sportarten gelten, setzt der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit der betreffenden Abteilung fest.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht vom dreifachen eines Jahresbeitrages.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Ehrenrat
4. Abteilungen
5. Kassenprüfer

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Sollstärke auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ tagt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes an die Mitglieder erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per einfacher E-Mail erfolgt. §9 Abs.1, Satz 4 gilt entsprechend. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jede natürliche Person hat nur eine Stimme (siehe §3 Nr. 5 letzter Satz).
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 3.1. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Stimmberechtigten
 - 3.2. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Organe sowie des Rechnungsabschlusses
 - 3.3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - 3.4. Jährliche Entlastung der Vorstandschaft
 - 3.5. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - 3.6. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - 3.7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen, Aufnahmegebühren, ggf. auch schon für das laufende Geschäftsjahr.
 - 3.8. Wahl der Vorstandschaft (alle 2 Jahre) mit Ausnahme der Abteilungsleiter (siehe §12)
 - 3.9. Wahl des Ehrenrates (alle 2 Jahre)
 - 3.10. Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
 - 3.11. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - 3.12. Auflösung des Vereins
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.

Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 1 Woche.

§ 10

Vorstandschaft

1. Geschäftsführender Vorstand

- 1.1. Erster Vorsitzender
- 1.2. Drei stellvertretende Vorsitzende
- 1.3. Schatzmeister

Die Vorsitzenden und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

2. Gesamtvorstand

- 2.1. Geschäftsführender Vorstand
- 2.2. Schriftführer
- 2.3. Vorsitzender des Fest- und Organisationsausschusses
- 2.4. Die Abteilungsleiter (siehe §12)

Der Gesamtvorstand kann um Beisitzer für besondere Aufgaben ergänzt werden (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Internet).

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Ehrevorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

3. Arbeitskreise

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können für einzelne Vorstandsressorts Arbeitskreise gebildet werden. Ein Fest- und Organisationsausschuss wird immer gebildet.

Die Besetzung dieser Arbeitskreise bedarf der mehrheitlichen Bestätigung durch den Gesamtvorstand. Bei Verhinderung eines einen Arbeitskreis leitenden Vorstandsmitgliedes hat dessen Stellvertreter Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

4. Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

- 4.1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins.
- 4.2. Er erledigt nach Maßgabe dieser Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins und kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben.
- 4.3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, beruft bei Bedarf oder wenn 3 Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangen

- Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. In diesen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.4. Der Gesamtvorstand kann Vereinsmitgliedern bestimmte Geschäfte übertragen (besondere Vertreter nach §30 BGB).
- 4.5. Der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes – beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Gesamtvorstandes – sind insbesondere vorbehalten:
- 4.5.1. Vermögensangelegenheiten
- 4.5.2. Beratung und Genehmigung von Veranstaltungen, die den Gesamtverein betreffen
- 4.5.3. Aussprechen von Vereinsstrafen.
- 4.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied (außer den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern nach §10 Abs.1.1 bis 1.3) während der Wahlperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Er entscheidet über Einsprüche in Ausschlussverfahren nach §6 Abs.1.3 letzter Satz endgültig. Er hat Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, die den Verein in seiner ideellen und finanziellen Struktur gefährden. In diesem Fall ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Vorstandschaft hat auf Anforderung Protokolle ihrer Sitzungen bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Ehrenrat zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Ehrenrat kann bei Bedarf zu Beratungen eingeladen und gehört werden.

§ 12

Abteilungen

1. Im Verein können rechtlich unselbständige Abteilungen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke bestehen.
2. Die Bildung oder Auflösung einer Abteilung ist durch den Gesamtvorstand zu genehmigen; dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Sollstärke erforderlich.
3. Gewählte Abteilungsleiter sind durch den Gesamtvorstand schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen.
4. Für die Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:
 - 4.1. Die Abteilungsleitungen werden für 2 Jahre gewählt; sie sind besondere Vertreter gemäß §30 BGB. Wählbar sind Abteilungsleiter ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Stimm- und Wahlberechtigung kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden.
 - 4.2. Die Abteilungsversammlungen mit Wahlen müssen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattgefunden haben. Das Ergebnis der Wahlen ist dem Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
 - 4.3. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - 4.3.1. Abteilungsleiter
 - 4.3.2. Stellvertreter
 - 4.4. Der Abteilungsleiter ist dem Gesamtvorstand gegenüber für alle Belange seiner Abteilung verantwortlich. Sollte auch ein Abteilungskassier gewählt werden, ist dieser zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet.
 - 4.5. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder der Abteilung sein.
 - 4.6. Die Festsetzung von Abteilungsordnungen, deren Änderungen oder die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und Aufnahmegebühren müssen von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Abteilungsordnungen sind von dem Gesamtvorstand auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, Abteilungsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und Aufnahmegebühren zu genehmigen.
 - 4.7. Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen haben nur Gültigkeit, wenn sie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet hat.
 - 4.8. Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu allen Sitzungen der Abteilung einen Vertreter zu entsenden. Zur Jahreshauptversammlung der Abteilung ist der Vorsitzende schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
 - 4.9. Abteilungen haben kein eigenes Vermögen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der von der Vorstandschaft genehmigten Ausgaben.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und befürworten die später durch den Wahlleiter vorzunehmende Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14

Protokolle

In sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen, das von den jeweiligen Versammlungsleitern und Schriftführern zu unterzeichnen ist. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einsichtnahme berechtigt.

§ 15

Vereinsordnungen

1. Für die Führung der Geschäfte des Vereins hat der Gesamtvorstand Ordnungen zu erlassen.
2. Es gibt mindestens die folgenden Ordnungen:
 - 2.1. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
 - 2.2. Beitragsordnung
 - 2.3. Ehrenordnung
3. Bei Bedarf können der Gesamtvorstand bzw. die Organe des Vereins noch folgende weitere Ordnungen beschließen.
 - Finanzordnung
 - Jugendordnung
4. Alle Ordnungen sind vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Einsichtnahmen sind für jedes Mitglied jederzeit möglich.
5. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern auf der Vereins-Homepage bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
6. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 16

Haftung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mosbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtteil Waldstadt verwenden darf.



§ 19

Schlussbestimmung

Soweit durch die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen die Vorschriften des BGB zur Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31. März 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mosbach-Waldstadt, den 31. März 2023